Segler-Verband Sachsen e.V.

Mitglied des Deutschen Segler -Verbandes, Mitglied des Landessportbundes Sachsen

Mietvertrag Verbands-Optimist

Vermieter: Segler-Verband Sachsen e.V.,
vertreten durch den Geschäftsstellenleiter,
Benjamin Augustin, gs@segeln-sachsen.de, Mobil: 0151-44 505 283

Mieter: Segelverein ……..

vertreten durch Vereinsmitglied: Name: ……..

Anschrift: ……..

Personalausweis-Nr.: ……
Die Vertretungsbefugnis wird versichert.

Mietsache

Vermietet wird ein Optimist segelklar einschließlich Slipwagen mit der folgenden Nummer:

……

Mietdauer

Die Vermietung erfolgt für 2 Jahres ab 1.4.des Jahres bis zum 31.3. des übernächsten Jahres.

Mietkosten / Kaution

Die Miet- bzw. Nutzungsgebühr beträgt 200,-€/ 2Jahre, es wird eine Kaution von 200,00 €/ je Boot erhoben.

Allgemeine Mietbedingungen

1. Zustandekommen des Mietvertrages

Mit Bootsbeantragung bietet der Mieter dem Vermieter die Nutzung des SVS-Optis zu den genannten Mietbedingungen und den SVS-Vergabekriterien vom 27.10.2022 an. Der Vertrag in Schriftform ist verbindlich. Absprachen oder Änderungen bedürfen der Schriftform und beidseitiger Zustimmung mit Unterschrift.

2. Pflichten bei der Benutzung der Boote (Obliegenheiten)

Der Mieter hat die Mietsache ab dem Zeitpunkt der Übernahme so zu behandeln, wie es ein verständiger, auf Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde.
Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, das Boot bei extremen Wetterbedingungen zu sichern und vor Beschädigungen sowie Diebstahl zu schützen.
Der Mieter haftet unbeschränkt für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder Beanspruchung entstehen, auch wenn die Schäden durch Dritte verursacht wurden.

Als Übergabe-Ort gilt der vorherige Nutzungsort (Verein in Sachsen) bzw. Lagerort des SVS in Leipzig bzw. Markkleeberg als vereinbart. Die Kosten und Haftung für den Bootstransport trägt der Mieter.

3. Bootsübergabe
Der Vermieter überlässt dem Mieter das unter Mietsache bezeichneten Boot für den im Antragsformular benannten Zeitraum, die Übergabe und Rückgabe richtet sich nach 2. Pflichten bei der Benutzung der Boote.

Der Vertrag beginnt mit Übergabe des Bootes, er endet mit Rückgabe des Bootes an den SVS.
Die Beschreibung der mitvermieteten Teile des Bootes und der Zustand aller Teile ergibt sich aus dem Logbuch und dem Übergabeprotokoll, welches Bestandteil dieses Vertrages wird. Siehe Anhang (Materialliste/ Checkliste)

4. Versicherung
Der Vermieter hat für alle SVS-Boote eine Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen. Weitere Versicherungen liegen in der Verantwortung des Mieters. Hinweis: die Haftpflichtversicherung (ARAG) tritt nicht ein bei Haftpflichtschäden gegenüber Vereins- und Verbandsbooten untereinander (gleicher Versicherer).

5. Pflichten des Mieters, Nutzung der Boote im Verein
Der Mieter muss die Boote an interessierte Jugendliche des Vereins überlassen, die dies zum Training, zum Segeln oder ggf. Teilnahme an Wettfahrten verwenden können. Eine Weitergabe an Nicht-Vereinsmitglieder ist nicht zulässig. Der Mieter wird einen Erfahrungsbericht erstellen.

7. Kleinreparaturen für bestimmungsgemäßen Verschleiß
Kleine Instandhaltungsmaßnahmen für üblichen Verschleiß kann der Mieter selbst vornehmen oder im Einzelfall bis zu einer Höhe von 100 € nach Absprache mit dem Vermieter durch eine Fachwerkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet die Kosten gegen Vorlage des Original-Rechnungsbeleges, Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet. Verlust an Teilen gelten nicht als Verschleiß, diese sind unverzüglich auf eigene Kosten zu ersetzen.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund einer unsachgemäßen Nutzung entstehen. Wird bei der Rückgabe ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens und die Haftung für den Schaden durch den Mieter vermutet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme vorhanden war.

Treten nach der Übernahme des Bootes durch den Mieter technische Defekte auf, die die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen oder die Verkehrssicherheit einschränken, sind beide Partner berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.
Der Mieter verzichtet bei Kündigung aus diesem Grund auf jegliche Schadenersatzansprüche.

Bei Verkehrsunfällen ist der Vermieter sofort zu informieren und die Polizei bzw. Wasserschutzpolizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfallherganges zu sorgen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eine ausführliche Schilderung des Unfallherganges einschließlich Skizze/ Fotos zeitnah zukommen zu lassen. Namen und Anschriften der Beteiligten und Zeugen sind festzuhalten.

Bei allen Unfällen, die der Mieter verschuldet, mitverschuldet oder für die eine Haftung vorliegt, haftet der Mieter für alle unfallbedingten Kosten des Vermieters, insbesondere Reparaturkosten oder

Kosten für Ersatzbeschaffung, sowie Nutzungsausfall, soweit für diese nicht vom Unfallgegner oder sonstigen Unfallbeteiligte anderweitig Ersatz erlangt wird.

Haftung des Vermieters

Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Boot oder Slipwagen durch einen vorherigen Unfall oder höhere Gewalt unbrauchbar beschädigt sind, ihm eine kurzfristige Ersatzbeschaffung nicht möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des Mietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht. Schadenersatzansprüche des Mieters sind in diesem Fall ausgeschlossen, die bereits gezahlte Kaution ist zu erstatten.

Der Vermieter haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Technische, optische Veränderungen

Der Mieter ist nicht berechtigt, Änderungen an den Mietobjekten vorzunehmen, dazu gehört auch das Anbringen von Aufklebern.

Rechtswahl

Die Mietparteien vereinbaren deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte. Gerichtsort ist Leipzig. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages gegen geltendes Recht verstoßen, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung bzw. eine Regelung, die dem im Vertrag genannten Zweck am nächsten kommt.

Zahlungsbedingungen

Die Kaution ist vorab unbar auf das Konto des SVS zu entrichten. Verwendungszweck: <Verein, Segler>, Kaution SVS-Opti <Nummer>, <geplanter Nutzungsbeginn>

Bankverbindung: Segler-Verband Sachsen e.V.
IBAN: DE96 8505 0300 3120 0695 30, Ostsächsische Sparkasse Dresden

Name, Adresse und Bankverbindung des Kautionsgebers für Rücküberweisung der Kaution nach Nutzungsende hier angeben bzw. bei Nutzungsende zeitnah der SVS-Geschäftsstelle mitteilen.

……

Mieter: …….
Datum:
Unterschrift:

Vermieter: ……..
Datum:
Unterschrift: